

Reglement Unterstützungsbeiträge für die familienergänzende Betreuung von Kindern

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die ZHAW beteiligt sich mit finanziellen Beiträgen (Unterstützungsbeiträge) an den Kosten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kinderkrippen (Ausnahmen siehe 3.).

Dieses Reglement setzt den Rahmen für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Mitarbeitende und Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Mitarbeitende, welche mit der ZHAW in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (Verfügung) sowie für Studierende an der ZHAW in Bachelor- und Masterstudiengängen.

1.3 Begriffe

Nettoeinkommen: Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungen (AHV, ALV, NBU, Pensionskasse Risiko und Sparbeitrag) aller im gleichen Haushalt lebender erziehungsberechtigter Personen.

Bewegliches Vermögen: Vermögen gemäss Definition Steuererklärung Ziffer 30 (insbesondere Bargeld und Wertschriften).

Elterliche Obhut: Befugnis, mit dem Kind zusammen zu wohnen.

Alleinerziehende: Personen, welche die alleinige Obhut innehaben.

Erziehungsberechtigte: Alle mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern und Konkubinatseltern. Ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin gilt für ein nicht gemeinsames Kind des/der anderen als erziehungsberechtigt, wenn das Paar auch eines oder mehrere gemeinsame Kinder hat.

2. Inhalt

2.1 Rahmenbedingungen

Die ZHAW beteiligt sich an den Kosten für die Betreuung von Kindern ihrer Mitarbeitenden und Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum Eintritt in den Kindergarten, jedoch maximal bis zum vollendeten sechsten Altersjahr.

Es werden nur Unterstützungsbeiträge für die Betreuung in Kinderkrippen, welche die Qualitätskriterien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (<https://www.kibesuisse.ch/>) erfüllen, gesprochen. Die Betreuung durch andere externe Betreuungsformen wie Tagesmütter/-familien oder Nannys wird nicht finanziell unterstützt.

Unterstützungsbeiträge werden in Halbtage Schritten für mindestens einen, maximal drei Betreuungstage pro Woche bezahlt. Sie werden für die dem Arbeits- resp. Studienpensum entsprechende Anzahl Tage gewährt.

Geschwister eines bereits angemeldeten Kindes, für die ebenfalls Unterstützungsbeiträge beantragt werden, müssen ebenso wie das erste Kind gemeldet werden. Das Einkommen muss in diesem Fall nicht noch einmal ausgewiesen werden.

Die ZHAW gewährt keine Unterstützungsbeiträge während unbezahlten Urlaubs. Während der Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs können jedoch Unterstützungsbeiträge für die Betreuung älterer Geschwister gewährt werden.

Bezieht der/die Mitarbeitende resp. Studierende bereits anderweitig finanzielle Unterstützung oder Vergünstigung für die Kinderbetreuung (z.B. von der Stadt oder Gemeinde oder von einem anderen Arbeitgeber), gewährt die ZHAW keine Beiträge.

Es werden keine Unterstützungsbeiträge an Teilnehmende von Weiterbildungsveranstaltungen ausgerichtet. Die ZHAW stellt für Unterstützungsbeiträge jährlich einen budgetierten Gesamtbetrag zur Verfügung. Sie behält sich vor, Beitragsgesuche abzulehnen, sollte der budgetierte Betrag aufgebraucht sein.

2.2 Voraussetzungen

Unterstützungsbeiträge für die Kinderbetreuung können an Mitarbeitende und Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen unter den folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

Nettoeinkommen und Vermögen des Haushalts

Unterstützungsbeiträge können für Mitarbeitende und Studierende gewährt werden, welche ein jährliches Nettoeinkommen des Haushalts von weniger als CHF 120'000.- erzielen sowie ein bewegliches Vermögen des Haushalts von weniger als CHF 200'000.- aufweisen.

Bei geteilter Obhut von getrenntlebenden Eltern gilt in Bezug auf die Berechnung der Beiträge derjenige Elternteil als erziehungsberechtigt, bei dem das Kind mehrheitlich lebt. Teilen sich die Erziehungsberechtigten die Obhut je zur Hälfte, werden ihre Einkommen je zur Hälfte als Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

Arbeits- resp. Studienpensum

Unterstützungsbeiträge für die Betreuungskosten können für Mitarbeitende gewährt werden, welche in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 40% an der ZHAW angestellt sind. Der kumulierte Beschäftigungsgrad beider obhutsberechtigter Elternteile muss grösser sein als 100%. Ein Anspruch auf Unterstützungsbeiträge besteht in dem Umfang, als das Arbeitspensum beider obhutsberechtigter Elternteile über 100% hinausgeht.

Beträgt der kumulierte Beschäftigungsgrad beider obhutsberechtigter Elternteile mindestens 100% und wird der Nachweis erbracht, dass sich die Pensen beider Elternteile auf dieselben Wochentage verteilen, können für diese Tage ebenfalls Unterstützungsbeiträge beantragt werden.

Unterstützungsbeiträge für die Betreuungskosten können für Studierende gewährt werden, welche nachweislich an der ZHAW in einem Bachelor- und Masterstudiengang eingeschrieben sind. Das kumulierte Studien- und Arbeitspensum beider obhutsberechtigter Elternteile muss grösser sein als 100%. Ein Vollzeitstudium wird einem Arbeitspensum von 100% gleichgesetzt, ein Teilzeit/Flex-Studium ist äquivalent zu einem Arbeitspensum von 50%. Wenn zusätzlich der Nachweis einer Erwerbstätigkeit erbracht wird, kann das totale Pensum entsprechend erhöht werden. Ein Anspruch auf Unterstützungsbeiträge besteht in dem Umfang, als das Studien- und/oder Arbeitspensum beider obhutsberechtigter Elternteile über 100% hinausgeht.

Arbeiten und/oder studieren beide Elternteile an der ZHAW, kann der Antrag für Unterstützungsbeiträge nur einmal gestellt werden.

2.3 Unterstützungsbeitrag

Die Höhe des gewährten Unterstützungsbeitrags wird jährlich basierend auf dem Nachweis der Einkommensverhältnisse beider Erziehungsberechtigter und der jeweiligen Tarifordnung neu festgelegt.

Die Einkommensverhältnisse müssen ab der ersten Unterstützungszahlung jährlich nachgewiesen werden. Erbringt der/die Mitarbeitende resp. Studierende diesen Nachweis nicht rechtzeitig, werden die Unterstützungszahlungen eingestellt.

Alimente gelten als Lohnbestandteil, wenn sie vom getrenntlebenden Elternteil als Unterstützungsbeitrag des Kindes/der Kinder geleistet werden. Ein solcher Beitrag muss ausgewiesen werden. Alimente können nicht als Abzug geltend gemacht werden.

Beitragsrelevante Veränderungen im Laufe des Beitragsjahres, wie Veränderungen der Einkommensverhältnisse, Austritt aus der ZHAW, Studienabbruch oder Beendigung oder Unterbruch des Betreuungsverhältnisses etc., müssen unverzüglich gemeldet werden.

Bei Mitarbeiterinnen, die nach dem Mutterschaftsurlaub ihre Tätigkeit mit einem reduzierten Arbeitspensum weiterführen, ist für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags das nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs (neu) geltende Arbeitspensum massgebend.

Bei einer Trennung resp. Scheidung wird die Höhe des Unterstützungsbeitrags basierend auf den neuen Verhältnissen neu berechnet.

Werden zur Bestimmung des Unterstützungsbeitrags unvollständige oder falsche Angaben geliefert, kann die ZHAW von Unterstützungsleistungen absehen, resp. von einer Unterstützungsvereinbarung zurücktreten. Wurden bereits Unterstützungsbeiträge ausgerichtet, können diese zurückgefordert werden.

Einkommenskategorien	Unterstützungsbeitrag pro Kind und Betreuungstag
bis CHF 50'000.-	CHF 70.-
bis CHF 60'000.-	CHF 65.-
bis CHF 70'000.-	CHF 60.-
bis CHF 80'000.-	CHF 55.-
bis CHF 90'000.-	CHF 50.-
bis CHF 100'000.-	CHF 45.-
bis CHF 110'000.-	CHF 40.-
bis CHF 120'000.-	CHF 35.-

2.4 Auszahlung der Unterstützungsbeiträge

Die Unterstützungsbeiträge werden monatlich rückwirkend mit dem Salär oder als Honorarzahlung ausbezahlt. Die Höhe des monatlichen Unterstützungsbeitrags ergibt sich aus dem wöchentlichen Unterstützungsbeitrag multipliziert mit dem Faktor 4.2.

Die Unterstützungszahlungen werden ab dem Monat ausbezahlt, in dem der Antrag von der ZHAW gutgeheissen wird. Startet die Betreuung nach dem Einreichen des Antrages, beginnt

die Überweisung der Unterstützungsbeiträge im selben Monat wie die Betreuung. Der Antrag wird innerhalb von fünf Tagen nach dem Einreichen überprüft.

Unterstützungsbeiträge für Studierende werden frühestens bei Beginn des effektiven Studiums entrichtet. Dieser Termin ist nicht identisch mit dem Datum der Immatrikulation. Die Unterstützungsdauer ist gemäss der durchschnittlichen Dauer eines Bachelor- und Masterstudiums auf 3 bzw. 4.5 Jahre begrenzt. Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge endet mit der Exmatrikulation. Zeitlich darüberhinausgehende Unterstützungsbeiträge müssen beantragt und begründet werden.

Die ZHAW kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes, der die zweckmässige Verwendung der Gelder in Frage stellt, verlangen, dass der ZHAW die Unterstützungsbeiträge direkt von der Kinderkrippe in Rechnung gestellt werden.

Anhang zum Erlass

Beispiele:

Arbeitspensum: Ein Elternteil arbeitet 60%, der andere Elternteil arbeitet 80%. Der kumulierte Beschäftigungsgrad beträgt 140%. Es können Unterstützungsbeiträge für zwei Betreuungstage pro Woche (40%) beantragt werden.

Studienpensum: Ein Elternteil studiert in einem Vollzeitstudium (entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100%), der andere Elternteil arbeitet 60%. Der kumulierte Beschäftigungsgrad beträgt 160%. Es können Unterstützungsbeiträge für drei Betreuungstage pro Woche (60%) beantragt werden.

3. Härtefall

3.1 Definition

Ein Härtefall liegt vor, wenn eine Person sich nachweislich in einer finanziellen Notlage befindet und der Unterhalt der Familie nicht mehr von der Person alleine oder mit Unterstützung durch das nahe, soziale Umfeld oder Zuwendungen Dritter getragen werden kann, oder wenn die Wahrnehmung beruflicher Verpflichtungen resp. die Fortsetzung oder der Abschluss des Studiums durch den Betreuungsaufwand verunmöglicht werden. Es wird jeweils im Einzelfall abgeklärt, ob die vorliegende Situation als Härtefall gilt.

3.2 Antrag und Vergabe

Nach einem beratenden Vorgespräch mit der Stabstelle Diversity kann ein schriftlicher Antrag für einen Unterstützungsbeitrag bei der Abteilung Human Resources eingereicht werden. Der Antrag beinhaltet eine Auskunft über die soziale Situation, eine Übersicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die massgebenden Lebens- und Unterhaltskosten und die Höhe des Unterstützungsbeitrages. Zusätzlich muss ein angemessener Nachweis erbracht werden, dass weder die antragstellende Person noch ihre Familie oder die öffentliche Hand die erforderlichen Mittel für den Unterhalt der Familie aufbringen kann.

Nach Prüfung des Antrages entscheidet der/die Verwaltungsdirektor/in über die Annahme und Auszahlung des Unterstützungsbeitrages.

3.3 Auszahlung

Pro Ereignis werden maximal CHF 10'000.- ausbezahlt. Der Unterstützungsbeitrag kann einmalig als Gesamtbeitrag oder monatlich in kleineren Beträgen überwiesen werden.

Der Unterstützungsbeitrag dient der Finanzierung von notwendigen Leistungen durch juristische Personen (Kinderkrippen, Kinder-Spitex, etc.). Er wird nicht direkt an Mitarbeitende oder Studierende ausbezahlt. Der Unterstützungsbeitrag muss nicht zurückbezahlt werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Unsachgemässe Angaben

Werden zur Bestimmung des Unterstützungsbeitrags unvollständige oder falsche Angaben geliefert, kann die ZHAW von Unterstützungsleistungen absehen, von einer Unterstützungsvereinbarung zurücktreten oder zu Unrecht ausbezahlte Leistungen zurückfordern

4.2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 01.01.2020 in Kraft.

5. Erlassinformationen

5.1 Metadaten

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn HR
Beschlussinstanz	VerwaltungsdirektorIn
Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

5.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	22.09.2017	Verwaltungsdirektor	01.01.2018	Originalversion
2.0.0	26.11.2019	Verwaltungsdirektor	01.01.2020	Inhaltliche Anpassungen, Ergänzung Härtefallfond
2.1.0	19.12.2023	Verwaltungsdirektor	01.01.2024	Anpassungen an Teuerung